

# SICHERHEITSDATENBLATT



Ausgabedatum/Überarbeitungsdatum : 7 Oktober 2022

Version : 4.07

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

### 1.1 Produktidentifikator

**Produktname** : BONDEX GARDEN COLOR

**Produktcode** : 00386158

**Andere Identifizierungsarten**

Nicht verfügbar.

### 1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

**Verwendung des Produkts** : Anwendungen für Endverbraucher.

**Verwendung des Stoffes/  
des Gemisches** : Beschichtung.

### 1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

PPG Coatings Danmark A/S  
Gladsaxevej 300  
2860 Søborg  
Tel: +45 (0)56 64 50 00  
Fax: +45 (0)56 64 50 55

**E-Mail-Adresse der  
verantwortlichen Person  
für dieses SDB** : Product.Stewardship.EMEA@ppg.com

#### Nationaler Kontakt

PPG Coatings Deutschland GmbH  
Feldstr. 5 A  
44867 Bochum  
Tel: +49 (0)234 869 0  
Fax: +49 (0)234 869 365

### 1.4 Notrufnummer

#### Lieferant

(+49) - (030) 30686 700 (Giftnotrufzentrale Berlin)

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

### 2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

**Produktdefinition** : Gemisch

**Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP/GHS]**

Nicht eingestuft.

Das Produkt ist nicht als gefährlich eingestuft gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 und deren Änderungen.

Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen H-Sätze.

|                            |                   |                                              |                         |
|----------------------------|-------------------|----------------------------------------------|-------------------------|
| <b>Code</b>                | <b>: 00386158</b> | <b>Ausgabedatum/<br/>Überarbeitungsdatum</b> | <b>: 7 Oktober 2022</b> |
| <b>BONDEX GARDEN COLOR</b> |                   |                                              |                         |

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

Siehe Abschnitt 11 für detailliertere Informationen zu gesundheitlichen Auswirkungen und Symptomen.

### 2.2 Kennzeichnungselemente

|                                                                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                      |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Signalwort</b>                                                                                                                                      | : Kein Signalwort.                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Gefahrenhinweise</b>                                                                                                                                | : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.                                                                                                                                                                                  |
| <b><u>Sicherheitshinweise</u></b>                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Allgemein</b>                                                                                                                                       | : Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen. Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.                                                                                                 |
| <b>Prävention</b>                                                                                                                                      | : Nicht anwendbar.                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Reaktion</b>                                                                                                                                        | : Nicht anwendbar.                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Lagerung</b>                                                                                                                                        | : Nicht anwendbar.                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Entsorgung</b>                                                                                                                                      | : Inhalt und Behälter in Übereinstimmung mit allen lokalen, regionalen, nationalen und internationalen Gesetzen entsorgen.<br>P102, P101, P501                                                                                       |
| <b>Gefährliche Inhaltsstoffe</b>                                                                                                                       | : Nicht anwendbar.                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Ergänzende Kennzeichnungselemente</b>                                                                                                               | : Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.<br>Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen.<br>Aerosol oder Nebel nicht einatmen. |
| <b>Anhang XVII - Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Mischungen und Erzeugnisse</b> | : Nicht anwendbar.                                                                                                                                                                                                                   |
| <b><u>Spezielle Verpackungsanforderungen</u></b>                                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                      |
| <b>Mit kindergesicherten Verschlüssen auszustattende Behälter</b>                                                                                      | : Nicht anwendbar.                                                                                                                                                                                                                   |
| <b>Tastbarer Warnhinweis</b>                                                                                                                           | : Nicht anwendbar.                                                                                                                                                                                                                   |

### 2.3 Sonstige Gefahren

|                                                            |                                                                                             |
|------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Das Produkt erfüllt die Kriterien für PBT oder vPvB</b> | : Diese Mischung enthält keine Substanzen, die als PBT- oder vPvB-Stoffe eingestuft werden. |
| <b>Andere Gefahren, die zu keiner Einstufung führen</b>    | : Keine bekannt.                                                                            |

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

|                     |           |
|---------------------|-----------|
| <b>3.2 Gemische</b> | : Gemisch |
|---------------------|-----------|

|                            |                                                          |
|----------------------------|----------------------------------------------------------|
| <b>Code</b> : 00386158     | <b>Ausgabedatum/Überarbeitungsdatum</b> : 7 Oktober 2022 |
| <b>BONDEX GARDEN COLOR</b> |                                                          |

**ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen**

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs                                                                         | Identifikatoren                                                                              | Massen-% | Einstufung                                                                                                                                                                                                                                                                                   | Spezifisches Bedenken Grenzwerte, M-Faktoren und ATEs                                                                                                                          | Typ     |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------|----------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
|  2-Benzisothiazol-3(2H)-on | EG: 220-120-9<br>CAS: 2634-33-5<br>Verzeichnis: 613-088-00-6                                 | <0.050   | Acute Tox. 4, H302<br>Acute Tox. 2, H330<br>Skin Irrit. 2, H315<br>Eye Dam. 1, H318<br>Skin Sens. 1, H317<br>Aquatic Acute 1, H400<br>Aquatic Chronic 2, H411                                                                                                                                | ATE [Oral] = 1020 mg/kg<br>ATE [Inhalation (Stäube und Nebel)] = 0.4 mg/l<br>Skin Sens. 1, H317: C ≥ 0.05%<br>M [Akut] = 1                                                     | [1] [2] |
| 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on                                                                               | REACH #:<br>01-2120764690-50<br>EG: 220-239-6<br>CAS: 2682-20-4<br>Verzeichnis: 613-326-00-9 | <0.0015  | Acute Tox. 3, H301<br>Acute Tox. 3, H311<br>Acute Tox. 2, H330<br>Skin Corr. 1B, H314<br>Eye Dam. 1, H318<br>Skin Sens. 1A, H317<br>Aquatic Acute 1, H400<br>Aquatic Chronic 1, H410<br>EUH071<br><br><b>Siehe Abschnitt 16 für den vollständigen Wortlaut der oben angegebenen H-Sätze.</b> | ATE [Oral] = 235 mg/kg<br>ATE [Dermal] = 242 mg/kg<br>ATE [Inhalation (Stäube und Nebel)] = 0.19 mg/l<br>Skin Sens. 1, H317: C ≥ 0.0015%<br>M [Akut] = 10<br>M [Chronisch] = 1 | [1] [2] |

Es sind keine Inhaltsstoffe vorhanden, die nach dem aktuellen Wissenstand des Lieferanten in den zutreffenden Konzentrationen als gesundheits- oder umweltschädlich eingestuft sind, PBT- oder vPvB-Stoffe bzw. gleichermaßen bedenkliche Stoffe sind oder welche einen Arbeitsplatzgrenzwert haben und daher in diesem Abschnitt angegeben werden müssten.

-  Stoff eingestuft als gesundheitsgefährdend oder umweltgefährlich  
 [2] Stoff mit einem Arbeitsplatzgrenzwert

Das Gemisch enthält ≥ 1 % Titandioxid. Die Klassifizierung des Titandioxids in Anhang VI gilt gemäß Anmerkung 10 nicht für dieses Gemisch.

**ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen**

**4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen**

- Augenkontakt** : Kontaktlinsen entfernen, Augenlider für mindestens 10 Minuten geöffnet halten und reichlich mit sauberem, frischem Wasser spülen und unverzüglich ärztlichen Rat einholen.
- Inhalativ** : An die frische Luft bringen. Person warm und ruhig halten. Bei nicht vorhandener oder unregelmäßiger Atmung oder beim Auftreten eines Atemstillstands ist durch ausgebildetes Personal eine künstliche Beatmung oder Sauerstoffgabe einzuleiten.
- Hautkontakt** : Verschmutzte Kleidung und Schuhe ausziehen. Haut gründlich mit Seife und Wasser reinigen oder zugelassenes Hautreinigungsmittel verwenden. Lösemittel oder Verdünner NICHT verwenden.
- Verschlucken** : Bei Verschlucken sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen. Person warm und ruhig halten. KEIN Erbrechen herbeiführen.
- Schutz der Ersthelfer** : Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden.

|                     |            |                                      |                  |
|---------------------|------------|--------------------------------------|------------------|
| Code                | : 00386158 | Ausgabedatum/<br>Überarbeitungsdatum | : 7 Oktober 2022 |
| BONDEX GARDEN COLOR |            |                                      |                  |

## ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

#### Mögliche akute Auswirkungen auf die Gesundheit

|              |                                                     |
|--------------|-----------------------------------------------------|
| Augenkontakt | : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt. |
| Inhalativ    | : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt. |
| Hautkontakt  | : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt. |
| Verschlucken | : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt. |

#### Zeichen/Symptome von Überexposition

|              |                             |
|--------------|-----------------------------|
| Augenkontakt | : Keine spezifischen Daten. |
| Inhalativ    | : Keine spezifischen Daten. |
| Hautkontakt  | : Keine spezifischen Daten. |
| Verschlucken | : Keine spezifischen Daten. |

### 4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

|                        |                                                                                                                                                |
|------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Hinweise für den Arzt  | : Symptomatisch behandeln. Bei Verschlucken oder Inhalieren größerer Mengen sofort den Spezialisten der Giftinformationszentrale kontaktieren. |
| Besondere Behandlungen | : Keine besondere Behandlung.                                                                                                                  |

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

### 5.1 Löschmittel

|                         |                                                                               |
|-------------------------|-------------------------------------------------------------------------------|
| Geeignete Löschmittel   | : Ein Löschmittel verwenden, welches auch für angrenzende Feuer geeignet ist. |
| Ungeeignete Löschmittel | : Keine bekannt.                                                              |

### 5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

|                                                        |                                                                                                          |
|--------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gefahren, die von dem Stoff oder der Mischung ausgehen | : Bei Erwärmung oder Feuer tritt ein Druckanstieg auf, und der Behälter kann platzen.                    |
| Gefährliche Verbrennungsprodukte                       | : Zu den Zerfallsprodukten können die folgenden Materialien gehören:<br>Karbonoxide<br>Metalloxide/Oxide |

### 5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

|                                                    |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
|----------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Feuerwehrpersonal | : Im Brandfall den Ort des Geschehens umgehend abriegeln und alle Personen aus dem Gefahrenbereich evakuieren. Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden.                                                                                                         |
| Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung | : Feuerwehrleute sollten angemessene Schutzkleidung und umluftunabhängige Atemgeräte mit vollem Gesichtsschutz tragen, die im Überdruckmodus betrieben werden. Kleidung für Feuerwehrleute (einschließlich Helm, Schutzstiefel und Schutzhandschuhe), die die Europäische Norm EN 469 einhält, gibt einen Grundschutz bei Unfällen mit Chemikalien. |

|                            |                   |                                              |                         |
|----------------------------|-------------------|----------------------------------------------|-------------------------|
| <b>Code</b>                | <b>: 00386158</b> | <b>Ausgabedatum/<br/>Überarbeitungsdatum</b> | <b>: 7 Oktober 2022</b> |
| <b>BONDEX GARDEN COLOR</b> |                   |                                              |                         |

## ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

### 6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

- Nicht für Notfälle geschultes Personal** : Es sollen keine Maßnahmen ergriffen werden, die mit persönlichem Risiko einhergehen oder nicht ausreichend trainiert wurden. Umgebung evakuieren. Nicht benötigtem und ungeschütztem Personal den Zugang verwehren. Verschüttete Substanz nicht berühren oder betreten. Geeignete persönliche Schutzausrüstung anlegen.
- Einsatzkräfte** : Falls für den Umgang mit der Verschüttung Spezialkleidung benötigt wird, ist Abschnitt 8 zu geeigneten und ungeeigneten Materialien zu beachten. Siehe auch Informationen in "Nicht für Notfälle geschultes Personal".

- 6.2 Umweltschutzmaßnahmen** : Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen. Die zuständigen Stellen benachrichtigen, wenn durch das Produkt Umweltbelastung verursacht wurde (Abwassersysteme, Oberflächengewässer, Boden oder Luft).

### 6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

- Kleine freigesetzte Menge** : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Mit Wasser verdünnen und aufwischen, falls wasserlöslich. Alternativ, oder falls wasserunlöslich, mit einem inerten trockenen Material absorbieren und in einen geeigneten Abfallbehälter geben. Über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen.
- Große freigesetzte Menge** : Undichtigkeit beseitigen, wenn gefahrlos möglich. Behälter aus dem Austrittsbereich entfernen. Eintritt in Kanalisation, Gewässer, Keller oder geschlossene Bereiche vermeiden. Ausgetretenes Material in eine Abwasserbehandlungsanlage spülen oder folgendermaßen vorgehen. Ausgetretenes Material mit unbrennbarem Aufsaugmittel (z. B. Sand, Erde, Vermiculite, Kieselgur) eingrenzen und zur Entsorgung nach den örtlichen Bestimmungen in einen dafür vorgesehenen Behälter geben. Über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen.

- 6.4 Verweis auf andere Abschnitte** : Siehe Abschnitt 1 für Kontaktinformationen im Notfall.  
Siehe Abschnitt 8 für Informationen bezüglich geeigneter persönlicher Schutzausrüstung.  
Siehe Abschnitt 13 für weitere Angaben zur Abfallbehandlung.

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Die Informationen in diesem Abschnitt enthalten allgemeine Ratschläge und Anleitungen. Die Liste der Identifizierten Verwendungen in Abschnitt 1 sollte für jede anwendungsspezifische Information im Expositionsszenario/ Expositionsszenarien hinzugezogen werden.

### 7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

- Schutzmaßnahmen** : Geeignete Schutzausrüstung anlegen (siehe Abschnitt 8).
- Ratschlag zur allgemeinen Arbeitshygiene** : Das Essen, Trinken und Rauchen ist in Bereichen, in denen diese Substanz verwendet, gelagert oder verarbeitet wird, zu verbieten. Die mit der Substanz umgehenden Personen müssen sich vor dem Essen, Trinken oder Rauchen die Hände und das Gesicht waschen. Kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung vor dem Betreten des Essbereichs entfernen. Siehe Abschnitt 8 für weitere Angaben zu Hygienemaßnahmen.

- 7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten** : Zwischen den folgenden Temperaturen lagern: 5 bis 25°C (41 bis 77°F). Aufbewahren gemäß den örtlichen Bestimmungen. Nur im Originalbehälter aufbewahren. Vor direktem Sonnenlicht schützen. Nur in trockenen, kühlen und gut belüfteten Bereichen aufbewahren. Nicht zusammen mit unverträglichen Stoffen (siehe Abschnitt 10) und nicht mit Nahrungsmitteln und Getränken lagern. Behälter bis zur Verwendung dicht verschlossen und versiegelt halten. Behälter, welche geöffnet wurden, sorgfältig verschließen und aufrecht lagern, um das Auslaufen zu verhindern. Nicht in unbeschrifteten Behältern aufbewahren. Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Siehe vor Umgang oder Gebrauch Abschnitt

|                     |            |                                      |                  |
|---------------------|------------|--------------------------------------|------------------|
| Code                | : 00386158 | Ausgabedatum/<br>Überarbeitungsdatum | : 7 Oktober 2022 |
| BONDEX GARDEN COLOR |            |                                      |                  |

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

10 zu unverträglichen Materialien.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1.2 für Identifizierte Verwendungen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

Die Informationen in diesem Abschnitt enthalten allgemeine Ratschläge und Anleitungen. Die Liste der Identifizierten Verwendungen in Abschnitt 1 sollte für jede anwendungsspezifische Information im Expositionsszenario/ Expositionsszenarien hinzugezogen werden.

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatz-Grenzwerte

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs                          | Expositionsgrenzwerte                                                                                                              |
|------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 2,2-Benzisothiazol-3(2H)-on<br>2-Methyl-2H-isothiazol-3-on | DFG MAK-Werte Liste (Deutschland, 10/2021). Hautsensibilisator.<br>DFG MAK-Werte Liste (Deutschland, 10/2021). Hautsensibilisator. |

Empfohlene Überwachungsverfahren

: Falls dieses Produkt Inhaltsstoffe mit Expositionsgrenzen enthält, kann eine persönliche, atmosphärische (bezogen auf den Arbeitsplatz) oder biologische Überwachung erforderlich sein, um die Wirksamkeit der Belüftung oder anderer Kontrollmaßnahmen und/oder die Notwendigkeit der Verwendung von Atemschutzgeräten zu ermitteln. Es sollte ein Hinweis auf Überprüfungsnormen erfolgen, wie beispielsweise der Folgende: Europäische Norm DIN EN 689 (Arbeitsplatzatmosphären - Anleitung zur Ermittlung der inhalativen Exposition gegenüber chemischen Stoffen zum Vergleich mit Grenzwerten und Messstrategie) Europäische Norm DIN EN 14042 (Arbeitsplatzatmosphären - Leitfaden für die Anwendung und den Einsatz von Verfahren und Geräten zur Ermittlung chemischer und biologischer Arbeitsstoffe) Europäische Norm DIN EN 482 (Arbeitsplatzatmosphären - Allgemeine Anforderungen an die Leistungsfähigkeit von Verfahren zur Messung chemischer Arbeitsstoffe) Hinweis auf nationale Anleitungsdokumente für Methoden zur Bestimmung gefährlicher Stoffe wird ebenfalls gefordert.

DNEL

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs                              | Typ  | Exposition            | Wert               | Population           | Wirkungen  |
|----------------------------------------------------------------|------|-----------------------|--------------------|----------------------|------------|
| 2,2-Benzisothiazol-3(2H)-on<br><br>2-Methyl-2H-isothiazol-3-on | DNEL | Langfristig Dermal    | 0.345 mg/kg bw/Tag | Allgemeinbevölkerung | Systemisch |
|                                                                | DNEL | Langfristig Dermal    | 0.966 mg/kg bw/Tag | Arbeiter             | Systemisch |
|                                                                | DNEL | Langfristig Inhalativ | 1.2 mg/m³          | Allgemeinbevölkerung | Systemisch |
|                                                                | DNEL | Langfristig Inhalativ | 6.81 mg/m³         | Arbeiter             | Systemisch |
|                                                                | DNEL | Langfristig Inhalativ | 0.021 mg/m³        | Allgemeinbevölkerung | Örtlich    |
|                                                                | DNEL | Langfristig Inhalativ | 0.021 mg/m³        | Arbeiter             | Örtlich    |
|                                                                | DNEL | Langfristig Oral      | 0.027 mg/kg bw/Tag | Allgemeinbevölkerung | Systemisch |
|                                                                | DNEL | Kurzfristig Inhalativ | 0.043 mg/m³        | Allgemeinbevölkerung | Örtlich    |
|                                                                | DNEL | Kurzfristig Inhalativ | 0.043 mg/m³        | Arbeiter             | Örtlich    |
|                                                                | DNEL | Kurzfristig Oral      | 0.053 mg/kg bw/Tag | Allgemeinbevölkerung | Systemisch |

PNECs

PNECs - Nicht verfügbar.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

: Gute übliche Raumlüftung sollte zur Begrenzung der Exposition der Arbeiter gegenüber Luftschadstoffen ausreichen.

|                            |                   |                                              |                         |
|----------------------------|-------------------|----------------------------------------------|-------------------------|
| <b>Code</b>                | <b>: 00386158</b> | <b>Ausgabedatum/<br/>Überarbeitungsdatum</b> | <b>: 7 Oktober 2022</b> |
| <b>BONDEX GARDEN COLOR</b> |                   |                                              |                         |

## **ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen**

### Individuelle Schutzmaßnahmen

- Hygienische Maßnahmen** : Waschen Sie nach dem Umgang mit chemischen Produkten und am Ende des Arbeitstages ebenso wie vor dem Essen, Rauchen und einem Toilettenbesuch gründlich Hände, Unterarme und Gesicht. Geeignete Methoden zur Beseitigung kontaminierter Kleidung wählen. Kontaminierte Kleidung vor der erneuten Verwendung waschen. Stellen Sie sicher, dass in der Nähe des Arbeitsbereichs Augenspülstationen und Sicherheitsduschen vorhanden sind.
- Augen-/Gesichtsschutz** : Schutzbrille mit Seitenblenden. Augenschutz gemäß EN 166 verwenden.
- Hautschutz**
- Handschutz** : Beim Umgang mit chemischen Produkten müssen immer chemikalienbeständige, undurchlässige und einer anerkannten Norm entsprechende Handschuhe getragen werden, wenn eine Risikobeurteilung dies erfordert.
- Handschuhe** : Bei längerem oder wiederholtem Umgang, die folgenden Handschuhtypen tragen:  
  
Empfohlen: Viton®
- Körperschutz** : Vor dem Umgang mit diesem Produkt sollte die persönliche Schutzausrüstung auf der Basis der durchzuführenden Aufgabe und den damit verbundenen Risiken ausgewählt und von einem Spezialisten genehmigt werden.
- Anderer Hautschutz** : Geeignetes Schuhwerk und zusätzliche Hautschutzmaßnahmen auf Basis der durchzuführenden Aufgabe und der damit verbundenen Gefahren wählen, und vorgängig durch einen Fachmann genehmigen lassen.
- Atemschutz** : Nur bei ausreichender Belüftung verwenden. Bei unzureichender Belüftung Atemschutzgerät anlegen. Tragen Sie eine Atemschutzmaske gemäß EN140. Die Auswahl von Atemschutzmasken muß sich nach den bekannten oder anzunehmenden einwirkenden Konzentrationen, den Gefahren des Produkts und den Arbeitsschutzgrenzwerten der jeweiligen Atemschutzmaske richten. Maskentyp: Vollmaske Halbmaske Filtertyp: Filter gegen organische Dämpfe (Typ A) Partikelfilter P3 Verwenden Sie ein ordnungsgemäß angepaßtes, luftreinigendes oder luftgespeistes und einer anerkannten Norm entsprechendes Atemgerät, wenn die Risikobeurteilung dies erfordert.
- Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition** : Emissionen von Belüftungs- und Prozessgeräten sollten überprüft werden, um sicherzugehen, dass sie den Anforderungen der Umweltschutzgesetze genügen. In einigen Fällen werden Abluftwäscher, Filter oder technische Änderungen an den Prozessanlagen erforderlich sein, um die Emissionen auf akzeptable Werte herabzusetzen.

## **ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften**

Die Bedingungen für die Messung aller Eigenschaften sind bei Standardtemperatur und -druck, sofern nicht anders angegeben.

### **9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften**

#### Aussehen

- Physikalischer Zustand** : Flüssigkeit.
- Farbe** : Verschiedene
- Geruch** : Schwacher Geruch.
- Geruchsschwelle** : Nicht verfügbar.
- Schmelzpunkt/Gefrierpunkt** : Kann bei folgender Temperatur sich zu verfestigen beginnen: 0°C (32°F) Dies beruht auf Daten für den folgenden Inhaltsstoff: Wasser. Gewichteter Mittelwert: -2.39°C (27.7°F)

|                     |            |                                      |                  |
|---------------------|------------|--------------------------------------|------------------|
| Code                | : 00386158 | Ausgabedatum/<br>Überarbeitungsdatum | : 7 Oktober 2022 |
| BONDEX GARDEN COLOR |            |                                      |                  |

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

Siedebeginn und Siedebereich : >37.78°C

Entzündbarkeit : Nicht verfügbar.

Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen : Nicht anwendbar.

Flammpunkt : Geschlossenem Tiegel: Nicht anwendbar. [Produkt unterstützt Verbrennung nicht.]

Selbstentzündungstemperatur :

| Name des Inhaltsstoffs                                       | °C  | °F    | Methode |
|--------------------------------------------------------------|-----|-------|---------|
| Isobuttersäure, Monoester mit 2,2,4-Trimethylpentan-1,3-diol | 393 | 739.4 |         |

Zersetzungstemperatur : Stabil unter den empfohlenen Lager- und Umgangsbedingungen (siehe Abschnitt 7).

pH-Wert : 8

Viskosität : Kinematisch (40°C): >21 mm²/s

Viskosität : > 100 s (ISO 6mm)

Löslichkeit(en) :

| Medien        | Resultat          |
|---------------|-------------------|
| kaltes Wasser | Teilweise löslich |

Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser : Nicht anwendbar.

Dampfdruck :

| Name des Inhaltsstoffs | Dampfdruck bei 20 °C |     |         | Dampfdruck bei 50 °C |     |         |
|------------------------|----------------------|-----|---------|----------------------|-----|---------|
|                        | mm Hg                | kPa | Methode | mm Hg                | kPa | Methode |
| Wasser                 | 23.8                 | 3.2 |         |                      |     |         |

Verdampfungsgeschwindigkeit : Nicht verfügbar.

Relative Dichte : 1.14

Dampfdichte : Höchster bekannter Wert: 7.5 (Luft = 1) (Isobuttersäure, Monoester mit 2,2,4-Trimethylpentan-1,3-diol).

Explosive Eigenschaften : Nicht verfügbar.

Oxidierende Eigenschaften : Das Produkt stellt keine Oxidationsgefahr dar.

Partikeleigenschaften

Mediane Partikelgröße : Nicht anwendbar.

9.2 Sonstige Angaben  
Keine weiteren Informationen.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

|                                          |                                                                                                            |
|------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 10.1 Reaktivität                         | : Für dieses Produkt oder seine Inhaltsstoffe liegen keine speziellen Daten bezüglich der Reaktivität vor. |
| 10.2 Chemische Stabilität                | : Das Produkt ist stabil.                                                                                  |
| 10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen | : Unter normalen Lagerbedingungen und bei normalem Gebrauch treten keine gefährlichen Reaktionen auf.      |

**Code : 00386158**

**Ausgabedatum/  
Überarbeitungsdatum**

**: 7 Oktober 2022**

**BONDEX GARDEN COLOR**

## **ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität**

**10.4 Zu vermeidende Bedingungen** : Kann bei Exposition gegenüber hohen Temperaturen gefährliche Zersetzungsprodukte bilden.  
Schutzvorschriften in Abschnitt 7 und 8 beachten.

**10.5 Unverträgliche Materialien** : Von folgenden Stoffen fernhalten, um starke exotherme Reaktionen zu vermeiden:  
Oxidationsmittel, starke Laugen, starke Säuren.

**10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte** : Je nach Bedingungen Zersetzungsprodukte können die folgenden Materialien umfassen: Karbonoxide Metalloxide/Oxide

## **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

### **11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008**

#### **Akute Toxizität**

| <b>Name des Produkts / Inhaltsstoffs</b>                                                                   | <b>Resultat</b>                 | <b>Spezies</b>   | <b>Dosis</b> | <b>Exposition</b> |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------|------------------|--------------|-------------------|
|  2-Benzisothiazol-3(2H)-on | LC50 Inhalativ Stäube und Nebel | Ratte            | 0.4 mg/l     | 4 Stunden         |
| 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on                                                                                | LD50 Oral                       | Ratte            | 1020 mg/kg   | -                 |
|                                                                                                            | LC50 Inhalativ Stäube und Nebel | Ratte            | 0.19 mg/l    | 4 Stunden         |
|                                                                                                            | LD50 Dermal                     | Ratte            | 242 mg/kg    | -                 |
|                                                                                                            | LD50 Oral                       | Ratte - Männlich | 235 mg/kg    | -                 |

**Schlussfolgerung / Zusammenfassung** : Für das Gemisch selbst liegen keine Daten vor.

#### **Reizung/Verätzung**

##### **Schlussfolgerung / Zusammenfassung**

**Haut** : Für das Gemisch selbst liegen keine Daten vor.

**Augen** : Für das Gemisch selbst liegen keine Daten vor.

**Respiratorisch** : Für das Gemisch selbst liegen keine Daten vor.

#### **Sensibilisierung**

| <b>Name des Produkts / Inhaltsstoffs</b>                                                                     | <b>Expositionsweg</b> | <b>Spezies</b>  | <b>Resultat</b>  |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|-----------------|------------------|
|  2-Benzisothiazol-3(2H)-on | Haut                  | Meerschweinchen | Sensibilisierend |

##### **Schlussfolgerung / Zusammenfassung**

**Haut** : Für das Gemisch selbst liegen keine Daten vor.

**Respiratorisch** : Für das Gemisch selbst liegen keine Daten vor.

#### **Mutagenität**

**Schlussfolgerung / Zusammenfassung** : Für das Gemisch selbst liegen keine Daten vor.

#### **Karzinogenität**

**Schlussfolgerung / Zusammenfassung** : Für das Gemisch selbst liegen keine Daten vor.

#### **Reproduktionstoxizität**

**Schlussfolgerung / Zusammenfassung** : Für das Gemisch selbst liegen keine Daten vor.

#### **Teratogenität**

**Schlussfolgerung / Zusammenfassung** : Für das Gemisch selbst liegen keine Daten vor.

**German (DE)**

**Germany**

**Deutschland**

**9/15**

|                     |            |                                      |                  |
|---------------------|------------|--------------------------------------|------------------|
| Code                | : 00386158 | Ausgabedatum/<br>Überarbeitungsdatum | : 7 Oktober 2022 |
| BONDEX GARDEN COLOR |            |                                      |                  |

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Nicht verfügbar.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Nicht verfügbar.

### Aspirationsgefahr

Nicht verfügbar.

Angaben zu : Nicht verfügbar.  
wahrscheinlichen  
Expositionswegen

### Mögliche akute Auswirkungen auf die Gesundheit

Inhalativ : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.  
Verschlucken : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.  
Hautkontakt : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.  
Augenkontakt : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

### Symptome im Zusammenhang mit den physikalischen, chemischen und toxikologischen Eigenschaften

Inhalativ : Keine spezifischen Daten.  
Verschlucken : Keine spezifischen Daten.  
Hautkontakt : Keine spezifischen Daten.  
Augenkontakt : Keine spezifischen Daten.

### Verzögert und sofort auftretende Wirkungen sowie chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

#### Kurzzeitexposition

Mögliche sofortige : Nicht verfügbar.  
Auswirkungen  
Mögliche verzögerte : Nicht verfügbar.  
Auswirkungen

#### Langzeitexposition

Mögliche sofortige : Nicht verfügbar.  
Auswirkungen  
Mögliche verzögerte : Nicht verfügbar.  
Auswirkungen

### Mögliche chronische Auswirkungen auf die Gesundheit

Nicht verfügbar.

Schlussfolgerung / : Nicht verfügbar.  
Zusammenfassung

Allgemein : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.  
Karzinogenität : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.  
Mutagenität : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.  
Reproduktionstoxizität : Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

Sonstige Angaben : Nicht verfügbar.

Contains isothiazolinones. May cause allergic reaction.

## 11.2 Angaben über sonstige Gefahren

### 11.2.1 Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht verfügbar.

|             |         |             |       |
|-------------|---------|-------------|-------|
| German (DE) | Germany | Deutschland | 10/15 |
|-------------|---------|-------------|-------|

Code : 00386158

Ausgabedatum/  
Überarbeitungsdatum

: 7 Oktober 2022

BONDEX GARDEN COLOR

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.2.2 Sonstige Angaben

Nicht verfügbar.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

### 12.1 Toxizität

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | Resultat                                        | Spezies        | Exposition            |
|-----------------------------------|-------------------------------------------------|----------------|-----------------------|
| 2-Benzisothiazol-3(2H)-on         | Akut EC50 0.11 mg/l<br>Chronisch NOEC 0.09 mg/l | Algen<br>Fisch | 72 Stunden<br>28 Tage |

**Schlussfolgerung / Zusammenfassung** : Für das Gemisch selbst liegen keine Daten vor.

### 12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

**Schlussfolgerung / Zusammenfassung** : Für das Gemisch selbst liegen keine Daten vor.

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | Aquatische Halbwertszeit | Photolyse | Biologische Abbaubarkeit |
|-----------------------------------|--------------------------|-----------|--------------------------|
| 2-Benzisothiazol-3(2H)-on         | -                        | -         | Leicht                   |

### 12.3 Bioakkumulationspotenzial

| Name des Produkts / Inhaltsstoffs | LogP <sub>ow</sub> | BCF | Potential |
|-----------------------------------|--------------------|-----|-----------|
| 2-Benzisothiazol-3(2H)-on         | 0.7                | -   | niedrig   |

### 12.4 Mobilität im Boden

**Verteilungskoeffizient Boden/Wasser (K<sub>oc</sub>)** : Nicht verfügbar.

**Mobilität** : Nicht verfügbar.

### 12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Diese Mischung enthält keine Substanzen, die als PBT- oder vPvB-Stoffe eingestuft werden.

### 12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Nicht verfügbar.

### 12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine besonderen Wirkungen oder Gefahren bekannt.

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Die Informationen in diesem Abschnitt enthalten allgemeine Ratschläge und Anleitungen. Die Liste der Identifizierten Verwendungen in Abschnitt 1 sollte für jede anwendungsspezifische Information im Expositionsszenario/Expositionsszenarien hinzugezogen werden.

### 13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Produkt

|                     |            |                                      |                  |
|---------------------|------------|--------------------------------------|------------------|
| Code                | : 00386158 | Ausgabedatum/<br>Überarbeitungsdatum | : 7 Oktober 2022 |
| BONDEX GARDEN COLOR |            |                                      |                  |

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

- Entsorgungsmethoden** : Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Die Entsorgung dieses Produkts sowie seiner Lösungen und Nebenprodukte muss jederzeit unter Einhaltung der Umweltschutzanforderungen und Abfallbeseitigungsgesetze sowie den Anforderungen der örtlichen Behörden erfolgen. Überschüsse und nicht zum Recyceln geeignete Produkte über ein anerkanntes Abfallbeseitigungsunternehmen entsorgen. Abfall nicht unbehandelt in die Kanalisation einleiten, außer wenn alle anwendbaren Vorschriften der Behörden eingehalten werden.
- Gefährliche Abfälle** : Nach gegenwärtigem Kenntnisstand des Lieferanten ist dieses Produkt nicht als gefährlicher Abfall im Sinne der EU-Richtlinie 2008/98/EG zu betrachten.

Europäischer Abfallkatalog (EAK)

| Abfallschlüssel | Abfallbezeichnung                                                        |
|-----------------|--------------------------------------------------------------------------|
| 08 01 12        | Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen |

Verpackung

- Entsorgungsmethoden** : Die Abfallerzeugung sollte nach Möglichkeit vermieden oder minimiert werden. Verpackungsabfall sollte wiederverwertet werden. Verbrennung oder Deponierung sollte nur in Betracht gezogen werden, wenn Wiederverwertung nicht durchführbar ist.

| Verpackungsart | Europäischer Abfallkatalog (EAK)   |
|----------------|------------------------------------|
| Behälter       | 15 01 06<br>gemischte Verpackungen |

- Besondere Vorsichtsmaßnahmen** : Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden. Leere Behälter und Auskleidungen können Produktrückstände enthalten. Vermeiden Sie die Verbreitung und das Abfließen von freigesetztem Material sowie den Kontakt mit dem Erdreich, Gewässern, Abflüssen und Abwasserleitungen.

14. Angaben zum Transport

|                                           | ADR/RID                   | ADN                                        | IMDG                   | IATA                   |
|-------------------------------------------|---------------------------|--------------------------------------------|------------------------|------------------------|
| 14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer             | Nicht unterstellt.        | 9006                                       | Not regulated.         | Not regulated.         |
| 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung | -                         | UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N. A.G. | -                      | -                      |
| 14.3 Transportgefahrenklassen             | -                         | 9                                          | -                      | -                      |
| 14.4 Verpackungsgruppe                    | -                         | -                                          | -                      | -                      |
| 14.5 Umweltgefahren Meeresschadstoffe     | Nein.<br>Nicht anwendbar. | Ja.<br>Nicht anwendbar.                    | No.<br>Not applicable. | No.<br>Not applicable. |

zusätzliche Angaben

- ADR/RID** : Nicht angegeben.
- ADN** : Das Produkt wird nur beim Transport in Tankbehältern/-schiffen als Gefahrgut eingestuft.
- IMDG** : None identified.
- IATA** : Nicht angegeben.
- :

|             |         |             |       |
|-------------|---------|-------------|-------|
| German (DE) | Germany | Deutschland | 12/15 |
|-------------|---------|-------------|-------|

|                            |                                                          |
|----------------------------|----------------------------------------------------------|
| <b>Code</b> : 00386158     | <b>Ausgabedatum/Überarbeitungsdatum</b> : 7 Oktober 2022 |
| <b>BONDEX GARDEN COLOR</b> |                                                          |

## 14. Angaben zum Transport

|                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                             |
|------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender</b>             | <b>Transport auf dem Werksgelände:</b> nur in geschlossenen Behältern transportieren, die senkrecht und fest stehen. Personen, die das Produkt transportieren, müssen für das richtige Verhalten bei Unfällen, Auslaufen oder Verschütten unterwiesen sein. |
| <b>14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten</b> | : Nicht anwendbar.                                                                                                                                                                                                                                          |

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

|                                                                                                                                                               |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| <b>15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch</b>                           |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b><u>EG Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)</u></b>                                                                                                        |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b><u>Anhang XIV - Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe</u></b>                                                                                       |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b><u>Anhang XIV</u></b>                                                                                                                                      | Keine der Komponenten ist gelistet.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b><u>Besonders besorgniserregende Stoffe</u></b>                                                                                                             | Keine der Komponenten ist gelistet.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b><u>Anhang XVII - Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Mischungen und Erzeugnisse</u></b> | : Nicht anwendbar.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |
| <b><u>Ozonabbauende Substanzen (1005/2009/EU)</u></b>                                                                                                         | Nicht gelistet.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b><u>VOC für gebrauchsfertige Mischung</u></b>                                                                                                               | :  A/e. Lacke und Holzbeizen für Gebäudedekorationen (Innen und Außen), einschließlich deckender Holzbeizen. EU-Grenzwerte: 130 g/l (2010.)<br>Das Produkt enthält maximal 30 g/l VOC.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                              |
| <b><u>Seveso-Richtlinie</u></b>                                                                                                                               | Dieses Produkt wird nicht unter der Seveso-Richtlinie kontrolliert.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                    |
| <b><u>Nationale Vorschriften</u></b>                                                                                                                          |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b><u>Lagerklasse (TRGS 510)</u></b>                                                                                                                          | : 12                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                   |
| <b><u>Wassergefährdungsklasse</u></b>                                                                                                                         | : Klasse 3                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| <b><u>AOX</u></b>                                                                                                                                             | : Das Produkt enthält organisch gebundene Halogene und kann zum AOX-Wert im Abwasser beitragen.                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
| <b><u>Referenzen</u></b>                                                                                                                                      | : Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) ; Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe (2005) ; Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz - SprengG)) ; Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (JArbSchG). ; Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV)) ; Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der |

|                            |                                                                     |
|----------------------------|---------------------------------------------------------------------|
| <b>Code</b> : 00386158     | <b>Ausgabedatum/</b><br><b>Überarbeitungsdatum</b> : 7 Oktober 2022 |
| <b>BONDEX GARDEN COLOR</b> |                                                                     |

## ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission ; Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) [Europäisches Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)] ; Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADN) ; Verordnung zur ergänzenden Umsetzung der EG-Mutterschutz-Richtlinie (MuSchRiV – Mutterschutzrichtlinienverordnung) Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung) ; Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV) ; Verordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz ((Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV)) ; Technische Regeln für Gefahrstoffe: : Verzeichnis krebserzeugender, erbgutverändernder oder fortpflanzungsgefährdender Stoffe (TRGS 905) ; Technische Regeln für Gefahrstoffe: Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)

**15.2** : Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.  
**Stoffsicherheitsbeurteilung**

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

 Kennzeichnet gegenüber der letzten Version veränderte Informationen.

### Abkürzungen und Akronyme

ATE = Schätzwert akute Toxizität  
CLP =Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung [Verordnung (EG) Nr. 1272/2008]  
DNEL = Abgeleiteter Nicht-Effekt-Grenzwert  
EUH-Satz = CLP-spezifischer Gefahrenhinweis  
PNEC = Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration  
RRN = REACH Registriernummer  
PBT = Persistent, bioakkumulierbar und toxisch  
vPvB = Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar  
ADR = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse  
ADN = Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstrassen  
IMDG = Gefährliche Güter im internationalen Seeschiffsverkehr  
IATA = Internationale Flug-Transport-Vereinigung

### Verfahren zur Ableitung der Einstufung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP/GHS)

| Einstufung        | Begründung |
|-------------------|------------|
| Nicht eingestuft. |            |

### Volltext der abgekürzten H-Sätze

|                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
|  H301<br>H302<br>H311<br>H314<br><br>H315<br>H317<br>H318<br>H330<br>H400<br>H410<br>H411<br>EUH071 | Giftig bei Verschlucken.<br>Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.<br>Giftig bei Hautkontakt.<br>Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.<br><br>Verursacht Hautreizungen.<br>Kann allergische Hautreaktionen verursachen.<br>Verursacht schwere Augenschäden.<br>Lebensgefahr bei Einatmen.<br>Sehr giftig für Wasserorganismen.<br>Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.<br>Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.<br>Wirkt ätzend auf die Atemwege. |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

### Volltext der Einstufungen [CLP/GHS]

|             |         |             |       |
|-------------|---------|-------------|-------|
| German (DE) | Germany | Deutschland | 14/15 |
|-------------|---------|-------------|-------|

|                     |            |                                      |                  |
|---------------------|------------|--------------------------------------|------------------|
| Code                | : 00386158 | Ausgabedatum/<br>Überarbeitungsdatum | : 7 Oktober 2022 |
| BONDEX GARDEN COLOR |            |                                      |                  |

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

|                                                  |                                                          |
|--------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Acute Tox. 2 | AKUTE TOXIZITÄT - Kategorie 2                            |
| Acute Tox. 3                                     | AKUTE TOXIZITÄT - Kategorie 3                            |
| Acute Tox. 4                                     | AKUTE TOXIZITÄT - Kategorie 4                            |
| Aquatic Acute 1                                  | KURZFRISTIG (AKUT) GEWÄSSERGEFÄHRDEND - Kategorie 1      |
| Aquatic Chronic 1                                | LANGFRISTIG (CHRONISCH) GEWÄSSERGEFÄHRDEND - Kategorie 1 |
| Aquatic Chronic 2                                | LANGFRISTIG (CHRONISCH) GEWÄSSERGEFÄHRDEND - Kategorie 2 |
| Eye Dam. 1                                       | SCHWERE AUGENSCHÄDIGUNG/AUGENREIZUNG - Kategorie 1       |
| Skin Corr. 1B                                    | ÄTZ-/REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT - Kategorie 1B             |
| Skin Irrit. 2                                    | ÄTZ-/REIZWIRKUNG AUF DIE HAUT - Kategorie 2              |
| Skin Sens. 1                                     | SENSIBILISIERUNG DER HAUT - Kategorie 1                  |
| Skin Sens. 1A                                    | SENSIBILISIERUNG DER HAUT - Kategorie 1A                 |

Historie

|                                      |                  |
|--------------------------------------|------------------|
| Ausgabedatum/<br>Überarbeitungsdatum | : 7 Oktober 2022 |
| Datum der letzten Ausgabe            | : 18 Mai 2022    |
| Erstellt durch                       | : EHS            |
| Version                              | : 4.07           |

Haftungsausschluss

Die in diesem Datenblatt enthaltenen Informationen basieren auf dem aktuellen wissenschaftlichen und technischen Wissensstand. Der Zweck dieser Informationen ist es Aufmerksamkeit auf die Gesundheits- und Sicherheitsaspekte in Bezug auf das von uns gelieferte Produkt zu richten, sowie Vorsorgemassnahmen für Lagerung und Handhabung des Produktes zu empfehlen. Es wird keine Gewährleistung oder Garantie in Bezug auf die Produkteigenschaften zugesichert. Für die Nichtbeachtung der in diesem Datenblatt beschriebenen Vorsorgemassnahmen oder jeglichen Fehlgebrauch wird keine Haftung übernommen.